Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

Band: 6 (1908)

Heft: 4

Artikel: Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton

Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-180245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Rheinkorrektion an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt war, so begrüßen und billigen wir diese Taten freundeidgenössischer Solidarität, könnten es aber nicht begreifen, wenn einer wohlhabenden Gemeinde eine Subvention von dem in Redestehenden Betrage verabfolgt würde zu dem ausgesprochenen Zwecke, bisher offenkundig vernachlässigtes Land mit Profit losschlagen zu können.

Rickentunnel.

Nach einer freundlichen Mitteilung unseres Kollegen, Herrn Graf, der seinerzeit auch die Absteckungsarbeiten an den Tunnels der Albulalinie leitete, hat das Zusammentreffen der Richtstollen des zirka 9 km langen Tunnels ein sehr befriedigendes Resultat ergeben. Die definitiven Zahlen können aus naheliegenden Gründen erst nach der im Mai stattfindenden Axrevision mitgeteilt werden. Herr Graf hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, für unser Organ, sobald es ihm die Verhältnisse und seine Zeit erlauben, eingehend zu berichten.

Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Zürich

äußerte sich Regierungsrat Dr. Locher, dem gegenwärtig die Volkswirtschaftsdirektion untersteht, vor dem Verein ehemaliger Schüler der zürch. landwirtschaftl. Schule zum Abschnitt verbesserte Flureinteilung u. a.: Wichtiger als die finanzielle ist aber die gesetzliche Nachhülfe, indem sie die Minderheiten zwingt, der Mehrheit der Grundbesitzer nachzugeben. Weil es bisher an dieser gesetzlichen Nachhülfe fehlte, ist im Kanton Zürich erst eine Zusammenlegung gelungen und über bloß 4 Hektaren, wobei erst noch ein Widerspenstiger mitten drin belassen werden mußte. Eine gesetzliche Grundlage wird bekanntlich auch das neue Zivilgesetzbuch bringen, indem es zwei Drittel der Köpfe bestimmen läßt. Unser Entwurf geht noch etwas weiter, er läßt die einfache Mehrheit des Grundbesitzes und der Grundbesitzer entscheiden.